

**Förderungsrichtlinien Gewässerökologie
für Wettbewerbsteilnehmer
2024**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Gegenstand der Förderung.....	4
§ 3	Förderungswerber	4
§ 4	Art und Ausmaß der Förderung	4
§ 5	Voraussetzungen und Bedingungen.....	4
§ 6	Durchführung der Förderung.....	5
§ 7	Kontrolle und Rückerstattung.....	6
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	8
§ 9	Geschlechtsneutrale Bezeichnungen	8
	Impressum.....	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion von hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans und des Wasserrechtsgesetz 1959–WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2) Als Wiederherstellung von Ökosystemen im Sinne dieser Richtlinien werden Maßnahmen verstanden, die gemäß Art. 45 Abs. 2 lit. c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), dazu beitragen Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in einem guten Zustand sind, zu schützen.
- (3) Die Landesförderung Gewässerökologie ist als Kofinanzierung von Maßnahmen für Wettbewerbsteilnehmer auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission konzipiert, für welche auch eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG-Förderung) gewährt wird.
- (4) Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sowie die Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10. Juli 2018 sinngemäß. Unter Förderungsrichtlinien des Bundes sind die „Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer“ – herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – in der geltenden Fassung zu verstehen.
- (5) Die grundsätzliche Förderfähigkeit einer Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien des Bundes ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung Gewässerökologie. Ebenso sind die „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sinngemäß auf die Landesförderung von Vorhaben anzuwenden, für die keine UFG-Förderung gewährt wird.
- (6) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- (7) Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Gewässerökologie.
- (9) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (10) Förderstelle für die Landesförderung Gewässerökologie ist die Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

§ 3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (1) Physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben;
- (2) Physische und juristische Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und auf dem Markt als Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilferecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV unterliegen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt auf Basis der förderbaren Kosten gemäß § 2 dieser Richtlinien
 - a. maximal 10 %;
 - b. für kleine und mittlere Unternehmen maximal 25 %.
- (3) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüberhinausgehenden Kosten werden im gemäß Abs. 2 festgelegten Förderungsmaß gefördert.

§ 5 Voraussetzungen und Bedingungen

Die Bestimmungen des § 8 der Förderungsrichtlinien des Bundes gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- (1) Eine Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass der Förderungsantrag einschließlich der gemeinsam mit den in § 10 der Förderrichtlinien des Bundes angeführten Unterlagen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit, ausgenommen Vorleistungen, bei der Einreichstelle eingelangt ist.

- (2) Der Baubeginn hat innerhalb von 1 Jahr ab der Förderzusicherung zu erfolgen. Andernfalls behält sich das Land Tirol die Stornierung der Zusicherung vor;
- (3) Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % plus € 10.000,- der zugesicherten Investitionskosten und jedenfalls ab einem Betrag von mehr als € 100.000,- können nur nach einer Genehmigung anerkannt werden.

§ 6 Durchführung der Förderung

- (1) Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeinsam mit den in § 10 der Förderrichtlinien des Bundes angeführten Unterlagen einzureichen.
- (2) Förderungsanträge sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt des Amtes der Tiroler Landesregierung („Einreichstelle“ im Sinne dieser Richtlinie) digital einzubringen:
 - Baubezirksamt Imst für Maßnahmen in den Bezirken Imst und Landeck
Eichenweg 40, 6460 Imst
Email: bba.imst@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Innsbruck für Maßnahmen in den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz
Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck
Email: bba.innsbruck@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Kufstein für Maßnahmen in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein
Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein
Email: bba.kufstein@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Lienz für Maßnahmen im Bezirk Lienz
Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz
Email: bba.lienz@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Reutte für Maßnahmen im Bezirk Reutte
Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte
Email: bba.reutte@tirol.gv.at
- (3) Die Einreichstellen können weitere für die Beurteilung des Förderungsantrages notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.
- (4) Die Förderungszusage erfolgt durch die Förderstelle in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung. Die Zusicherung wird erst mit der Annahme- und Verpflichtungserklärung durch den Fördernehmer rechtsverbindlich, die spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten der Förderstelle vorzulegen ist.

- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen auf zwei Raten durch die Förderstelle:
 - a. Die erste Rate kann erst nach rechtskräftiger Annahme der Förderungszusicherung und nach Abschluss der baulichen Maßnahmen unter Anschluss von Rechnungsnachweisen ausbezahlt werden, wobei ein Deckungsrücklass von 30 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung einzubehalten ist.
 - b. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach abgeschlossener Endabrechnung gemäß § 11 Abs. 2 Z 29 der Förderrichtlinien des Bundes.
- (6) Bis zur Endabrechnung können höchstens die zugesicherten Kosten berücksichtigt werden.
- (7) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- (8) Der Förderungswerber hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung die von ihm erstellte Abrechnung gemäß der Förderrichtlinie des Bundes bei der zuständigen Einreichstelle vorzulegen.
- (9) Nach Durchführung der Kollaudierung durch die Förderstelle und der Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle des Bundes erfolgt die letzte Auszahlung.

§ 7 Kontrolle und Rückerstattung

- (1) Die Bestimmungen des § 13 der Förderrichtlinien des Bundes gelten sinngemäß.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen einer angemessenen Frist zurück zu zahlen und/oder es ist das Erlöschen einer zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderung vorzusehen, wenn
 - a. die Förderung auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsnehmers zugesichert wurde;
 - b. in dieser Richtlinie oder in der Annahme- und Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt werden;
 - c. verpflichtende Nachweise nicht erbracht oder Kontrollmaßnahmen verhindert wurden;
 - d. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
 - e. der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird.

§ 8 EU-rechtliche Bestimmungen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).

- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer (2022) treten mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- (2) Die Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer 2024 zur Gewährung von Landesmitteln treten am 1. Mai 2024 in Kraft und gelten bis zum Außerkrafttreten der Förderungsrichtlinie des Bundes.

§ 10 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Herrengasse 3
6020 Innsbruck

wasserwirtschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wasser

Herausgegeben: Land Tirol